

15. SONDERNORMEN FÜR PFERDE UND ESEL (Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4, Art. 15)

Ziel

- » Beim Freizeit- und Sportpferd wird die Arzneimittelpalette vergrössert;
- » Bei Pferden, die als Nutztiere gelten, wird die Möglichkeit geschaffen, auch Arzneimittel einzusetzen, die bei den anderen Nutztieren (Rinder, Schafe, Schweine, etc.) nicht mehr zur Verwendung kommen dürfen;
- » Die Lebensmittelsicherheit bleibt gewahrt.

Was bedeutet dies konkret?

Pferde als Heimtiere

Pferde (Esel und alle Tiere der zoologischen Familie der Equidae sind immer auch eingeschlossen) können neu von ihren Besitzern zu irgend einem Zeitpunkt im Leben als Heimtiere deklariert werden. Diese Erklärung gilt dann unumstösslich und ist auch bei einem Besitzerwechsel nicht mehr rückgängig zu machen. Diese Tiere haben im Sinne der Tierarzneimittelverordnung den Status von Heimtieren. Damit steht für sie eine grössere Palette von Arzneimitteln zur Verfügung. Bei diesen Tieren dürfen auch die bei Nutztieren verbotenen Wirkstoffe zur Anwendung gelangen (z.B. Metronidazol, Chloramphenicol).

Damit Pferde als Heimtiere deklariert werden können, müssen sie einen Pferdepass haben. In diesem ist der Heimtierstatus des Tieres einzutragen. Für diese Tiere müssen weder Krankheiten und Unfälle noch die Anwendung von Arzneimitteln im Pass eingetragen werden.

Pferde als Nutztiere

Alle andern Pferde gelten als Nutztiere. Sämtliche Bestimmungen der TAMV sind somit anzuwenden. Bei diesen Tieren ist über den Einsatz von Arzneimitteln in einem Behandlungsjournal Buch zu führen (Art. 28 TAMV). Haben diese Pferde einen Pferdepass, kann – muss aber nicht – der Eintrag dort erfolgen. Andernfalls ist ein Behandlungsjournal zu führen, das dem betreffenden Tier zugeordnet werden muss.

Arzneimittel aus dem Ausland dürfen für diese Tiere nur durch den Tierarzt oder die Tierärztin und nur mit einer Sonderbewilligung von Swissmedic importiert werden. Bei Halterwechsel oder bei Eintritt in den Schlachthof muss der Tierhalter oder die Tierhalterin im Pferdepass oder in einem Begleitdokument bestätigen, dass das Pferd in den letzten 10 Tagen weder krank war noch sich verletzt hat oder verunfallt ist, und dass es keiner offenen Absetzfrist unterliegt. Ansonsten sind die Aufzeichnungen über Arzneimittelbehandlungen im Pferdepass oder eine Kopie des Behandlungsjournals mitzugeben. Liegen diese Aufzeichnungen nicht vor, darf das Pferd nicht geschlachtet werden.

Buchführungspflichtig sind alle Arzneimittel nach Artikel 26 TAMV. Das sind alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel (Abgabekategorien A & B), alle jene Arzneimittel der Abgabekategorien C & D, die eine Absetzfrist aufweisen, alle umgewidmeten Arzneimittel, alle mit Sonderbewilligung eingeführten Arzneimittel sowie alle nach Formula magistralis hergestellten Arzneimittel.

Für diese Nutztier-Pferde gibt es allerdings gewisse Erleichterungen gegenüber andern Nutztieren: Sie dürfen auch mit Wirkstoffen behandelt werden, die keine Rückstandsregelung aufweisen, das heisst Wirkstoffe, die weder in der FIV noch in der Liste a/b aufgeführt sind (z.B. Acepromazin, Dobutamin). In diesen Fällen ist vor einer allfälligen

Schlachtung eine Absetzfrist von sechs Monaten einzuhalten. Der Einsatz der verbotenen Wirkstoffe (aufgeführt in der Verordnung über die Verwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen vom 22. Dezember 2000, SR 817.012.24) ist bei diesen Tieren jedoch streng untersagt.

Fragen und Beispiele

Ein Freiburgerfohlen zeigt Fieber, Appetitverlust und beidseitigen Nasenausfluss; es soll initial mit Penicillin i.v. behandelt werden. Wie ist vorzugehen?

Für Pferde gibt es kein kristallines Penicillin, das zur intravenösen Injektion zugelassen wäre. Der Tierarzt wird also das für Rinder zugelassene Präparat umwidmen und das Fohlen damit behandeln. Penicillin ist mit einer Höchstkonzentration in der FIV aufgeführt, bei einer allfälligen Schlachtung ist eine Absetzfrist von 28 Tagen einzuhalten.

Besteht bei allen Pferden eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht?

Buch geführt werden muss in der tierärztlichen Privatapotheke sowohl über Arzneimittel für Nutztiere als auch für Heimtiere. Allerdings ist die Buchführungspflicht für den Heimtierbereich stark eingeschränkt (siehe Merkblatt Nr. 12).

Die Aufzeichnungspflicht in einem Behandlungsjournal bzw. im Pass entfällt bei den als Heimtier deklarierten Freizeit- und Sportpferden.

Was passiert mit Pferden, die keinen Pass haben?

Wenn Pferde als Heimtiere deklariert werden sollen, muss vom Besitzer ein Pferdepass beantragt werden. Pferde, die den Nutztierstatus behalten, müssen ein eigenes Behandlungsjournal haben.

Wie ist für die prophylaktische Abgabe von Entwurmungspasten in einem Pensionsstall mit mehreren Tierärzten, verschiedenen Besitzern und Pferden mit unterschiedlichem Status Heim- und Nutztier vorzugehen? Braucht dies auch zwei Betriebsbesuche?

Es handelt sich in einem solchen Fall um eine Abgabe von Arzneimitteln auf Vorrat. Dies ist bei den Nutztier-Pferden nur legal, wenn zwischen dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem Tierarzt oder der Tierärztin bzw. der Tierarztpraxis eine TAM-Vereinbarung besteht (siehe Merkblatt Nr. 8).

*In einem Pensionsstall ist es möglich, dass jeder Besitzer eines Pferdes mit Nutztierstatus mit seinem Tierarzt oder seiner Tierärztin eine TAM-Vereinbarung abschliesst oder dass der Pensionsstallbetreiber mit einem Tierarzt oder einer Tierärztin für all diese Pferde eine TAM-Vereinbarung abschliesst. Pro Tier kann eine TAM-Vereinbarung mit **einem** Tierarzt oder **einer** Tierärztin bzw. einer Tierarztpraxis abgeschlossen werden. Eine TAM-Vereinbarung bedingt jährlich mindestens zwei Betriebsbesuche durch den Tierarzt oder die Tierärztin. Diese können auch im Zusammenhang mit einem Krankheitsbesuch absolviert werden. Zu beachten ist, dass die TAM-Vereinbarung mit einem Tierarzt oder einer Tierärztin abgeschlossen werden muss, die auch den Notfalldienst gewährleisten können. Dies heisst, dass der Tierarzt oder die Tierärztin, die Arzneimittel auf Vorrat abgeben, für die betreffenden Pferde auch den Notfalldienst gewährleisten müssen. Die Abgabe von Entwurmungspasten durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin für einen ganzen Stall, in dem verschiedene TAM-Vereinbarungen von den Besitzern abgeschlossen wurden, ist nicht mehr möglich.*

Für Pferde mit Heimtierstatus braucht es keine TAM-Vereinbarung für die Abgabe von Entwurmungspasten auf Vorrat.

Wie müssen die Entwurmungspasten gelagert werden?

Für die Aufbewahrung von Arzneimitteln gilt die Sorgfaltspflicht für Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen (siehe Merkblatt Nr. 11).

Wer gilt als Tierhalter oder als Tierhalterin?

Gemäss TAMV muss die TAM-Vereinbarung zwischen Tierhalter und Tierarzt abgeschlossen werden. In vielen Pensionsställen ist der Pferdebesitzer fast nie anwesend, hingegen der Pensionsstallbesitzer und die Pferdepfleger. Mit wem soll nun der Tierarzt oder die Tierärztin eine TAM-Vereinbarung abschliessen?

Sinnvollerweise wird die TAM-Vereinbarung mit jener Person abgeschlossen, welche die Verfügungsgewalt über das Pferd hat.

Wie hat der Pferdepraktiker seine Arzneimittel im Praxisauto zu lagern (Trennung von Heimtier- und Nutztierpräparaten)?

Die Buchführungspflicht gilt, wenn auch unterschiedlich, sowohl für Nutztiere- als auch für Heimtierpräparate (siehe Merkblatt Nr. 12). Es muss klar ersichtlich sein, was in welchen Mengen an Nutztiere und was in welchen Mengen an Heimtiere abgegeben wurde.

Präparate, die nur für den Einsatz bei Heimtieren bestimmt sind, sollen getrennt und deutlich beschriftet («nur für Heimtiere») im Auto gelagert werden. Präparate, die sowohl bei Nutztieren als auch bei Heimtieren eingesetzt werden können, müssen im Auto nicht getrennt in einen Nutz- und einen Heimtierteil gelagert werden. Es muss aber belegt werden können, welcher Anteil eines Präparates für Nutztiere und welcher Anteil für Heimtiere verwendet wurde.